

Statuten Kulturvereinigung Altes Kino Mels

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kulturvereinigung Altes Kino Mels besteht mit Sitz in Mels (SG) ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Der Verein bezweckt, das kulturelle Leben in der Region Sarganserland vor allem mit Gastspielen von Künstlerinnen und Künstler auf dem Gebiet des Theaters, der Musik, der Literatur und des Kunsthandwerks zu fördern. Wichtig ist dabei das Bestreben, auch der einheimischen Bevölkerung Gelegenheit und Impulse zu eigener kultureller Betätigung zu geben und ihnen Auftritte im Alten Kino zu ermöglichen.

Art. 2 Mitgliedschaft und Haftung

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmerecht besteht nicht. Die Mitgliedschaft dauert bis zum Ende des Vereinsjahres.

Personen, die im gleichen Haushalt leben, können als Familienmitglied aufgenommen werden Mitglieder erhalten an den von der Kulturvereinigung veranstalteten Anlässen einen ermässigten Eintritt. Über die öffentlichen Veranstaltungen werden die Mitglieder durch geeignete Medien (gedrucktes Programm, Internet-Site u.ä.) informiert.

Mitglieder des Vorstandes, des Programm gestaltenden Gremiums und des Gremiums für den Betrieb und die Infrastruktur sind in diesen Gruppen automatisch und ohne Kostenfolge Mitglieder des Vereins und während der Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Austritt aus dem Verein kann auch durch eine entsprechende Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf der Internet-Site des Alten Kino Mels und anderen dafür geeigneten Medien (Mitgliederprogramm u.ä.) publiziert.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



Art. 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand selbst oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Termin einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Statutenänderungen

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Familienmitglieder sind mit höchstens zwei Stimmen vertreten. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August (Saison). Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres statt. Weitere Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Kooptation selbst ersetzten, ebenso kann er sich – solange die statutenmässige Höchstzahl von Mitgliedern nicht erreicht ist – bis zu dieser selbst ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Organisation des Kulturbetriebs im Rahmen der Beschlüsse und Statuten
- f) Wahl und Einsetzung von Arbeitsgruppen
- g) Erlass aller für den Betrieb erforderlichen Reglemente

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vereinspräsidium der Stichentscheid zu. Wenn kein Mitglied des Vorstands eine mündliche Beratung wünscht, ist ein Zirkularbeschluss (auch E-Mail) möglich.



Art. 7 Die Revisionsstelle

Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege und Kassenstand und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 9. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 01.07.2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. November 1985.

Mels,	
Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Romy Forlin	Barbara Rosenbaum